



Num. CXXIII.

Verordnung wegen der Messerkerls, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. Nachdem Wir bei Einschränkung der im Lande überhand genommenen Kleiderpracht unter denen Bürgers, Haus- und Bauersleuten und desfalls ins Land erlassenen Verordnungen in Erfahrung gebracht, Uns auch von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten unterthänigst vorgestellt worden, daß durch das übermäßige Hausiren fremder Commercianten, besonders der sogenannten Messerkerls auf dem Lande, welche nebst ihrem Messerkram allerhand kostbare, denen Bauern und Landleuten aber entbehrliche Waaren, als Batist, Kammertuch, Spitzen, fein Linnen, Schnupftücher und dergleichen führen, Anlaß zu vielen Verschwendungen gegeben werde: Als verbieten Wir sothanen Hausiren bei Strafe der Confiscation solcher Waaren nicht nur, sondern befehlen auch allen Unsern Drostern, Beamten, Magisträten, Richtern und Rätthen auf dem Lande und in denen Städten ernstnachdrücklich, solchen Messerkerls das Hausiren und Handeln mit dergleichen Waaren nicht weniger ernstnachdrücklich zu untersagen, als auch auf deren Uebertretung fleißig und pflichtmäßig Acht zu haben, die Waaren zu arretiren und den Vorfall zu weiterer Verfügung an Unsere Regierungs-Canzlei sofort einzuberichten. Wornach sich zu achten. Signatura Detmold den 6 October 1767.

